

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung — am
07.05.2013 im Raum B2-1-02 der Kreisverwaltung in 14943 Luckenwalde, Am
Nuthefließ 2.

Anwesend waren:

Ausschussvorsitzende

Frau Carola Hartfelder

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Katja Grassmann
Herr Steffen Große
Herr Dr. Rainer Reinecke
Herr Helmut Scheibe

Entschuldigt fehlten:

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Ina Albers
Frau Gritt Hammer
Frau Heide Igel
Herr Manfred Janusch
Frau Iris Wassermann

Beginn der Sitzung: 16:00 Uhr

Ende der Sitzung: 18:00 Uhr

- - - - -

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Mitteilungen der Vorsitzenden
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 22.01.2013
- 3 Richtlinie zur Förderung der Erziehung in der Familie im Landkreis Teltow-Fläming
- 4 Qualitätsanforderungen an die Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming
- 5 Sonstiges

Öffentlicher Teil

TOP 1

Begrüßung und Mitteilungen der Vorsitzenden

Frau Hartfelder korrigiert den TO 3. Es muss heißen: Richtlinie zur **Allgemeinen** Förderung in der Familien im Landkreis Teltow-Fläming.

Alle Mitglieder stimmen der vorliegenden Tagesordnung zu.

TOP 2

Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 22.01.2013

Die Niederschrift vom 22.01.2013 wurde bestätigt.

TOP 3

Richtlinie zur Förderung der Erziehung in der Familie im Landkreis Teltow-Fläming

Frau Zabel stellt sich den Anwesenden vor. Sie arbeitet seit 2008 im Sozialpädagogischen Dienst (SpD) des Jugendamtes und ist nun seit dem 01.02.2013 im Sachgebiet Jugend- und Familienförderung beschäftigt. Ihr Arbeitsschwerpunkt ist die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie.

Frau Fermann erläutert kurz die Veränderungen und Entwicklungen im Bereich der Familienförderung. Die erste Richtlinie (RL) zur Familienförderung wurde bereits im Jahr 2009 vom JHA beschlossen und jährlich bis Ende 2012 verlängert. In der Sitzung des JHA im Dezember 2011 wurden die Grundlagen und Ziele der Familienbildung gemäß § 16 SGB VIII im Landkreis Teltow-Fläming (LK TF) vorgestellt. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz, das ab 01.01.2012 wirksam wurde, haben sich weitere gesetzliche Aufgaben im Bereich der Familienförderung ergeben insbesondere im Bereich der Frühen Hilfen, als einen Teil der Familienförderung. Angesprochen sind hier die Mütter, Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter. Ihnen ist mit dem Bundeskinderschutzgesetz die Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft aber auch im Aufbau elterlicher Erziehungs- und Erziehungskompetenzen anzubieten. Für die Umsetzung dieser Aufgaben stellt der Bund jährlich finanzielle Mittel bis Ende 2015 im Rahmen der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ zur Verfügung. Der LK TK nimmt entsprechend der Vorgaben die finanziellen Mittel für den Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen im Kinderschutz, für den Einsatz von Familienhebammen und zur Einbeziehung von Ehrenamtsstrukturen in Netzwerkstrukturen im Rahmen von Frühen Hilfen in Anspruch. Mit diesen Veränderungen haben sich auch personelle Änderungen im Jugendamt ergeben.

Für die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ist seit einigen Jahren eine Kinder-
schutzkoordinatorin im Jugendamt tätig. Für den Bereich Familienförderung ist nun Frau Za-
bel beschäftigt. Der Bereich wird durch den Einsatz einer weiteren Sachbearbeiterin Frühe
Hilfen ab dem 21.05.2013 ergänzt.

Frau Zabel erläutert die zwei Förderbereiche, die Angebote zur allgemeinen Förderung der
Erziehung in der Familie und die Förderung des Auf- und Ausbaus von Familienzentren. Das
spiegelt sich auch in der Struktur der RL wieder. Zu Beginn stehen die allgemeinen Förder-
grundsätze und im zweiten Teil sind die Förderbereiche näher erläutert, da unterschiedliche
Regelungen für die Förderung von einzelnen Angeboten bzw. für den Auf- und Ausbau von
Familienzentren getroffen wurden. Wesentlich sind die Überlegungen, Angebote zur allge-
meinen Förderung zur Erziehung in der Familie zu fördern, die inhaltlich auf der Seite 6 des
Entwurfes zu finden sind. Vorrangig sollen die Angebote gefördert werden, die diesen Aus-
führungen entsprechen.

Die einzelnen Angebote können durch Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden. Eben-
so können Kommunen und auch Einzelpersonen, die fachlich geeignet sind und durchaus
auch schon im Jugendhilfeumfeld bekannt sind, aktiv werden. Der zweite Bereich ist der Auf-
und Ausbau von Familienzentren. Die Idee dabei ist, flächendeckend eine Versorgung mit
Familienzentren zu schaffen. Bei den Familienzentren ist es so, dass sie sich auf lange Sicht
hin, so entwickeln sollen, dass sie für Familien die Orte sind, an denen Angebote zur allge-
meinen Förderung der Erziehung in der Familie wahrgenommen werden können. Im Land-
kreis existieren noch nicht viele Familienzentren bzw. noch kein Familienzentrum, welches
der Ideen der Verwaltung entspricht. Die Verwaltung könnte sich eine Kombination aus der
Förderung der Familienzentren und der allgemeinen Angebote sich vorstellen. Somit ergibt
sich ein allumfassendes Angebot für die Familien.

Die Verwaltung hat sich für eine Festbetragsfinanzierung entschieden. Festlegungen zu den
Personal- und Sachkosten wurden nicht getroffen. Die inhaltlichen Schwerpunkte wurden nur
grob vorgegeben, weil die Verwaltung den Mitstreitern eine gewisse Kreativität ermöglichen
möchte.

Frau Grassmann möchte zu den Trägern von Familienzentren wissen, ob es nur Träger
sein können, die schon als sogenannte Träger der Jugendhilfe zugelassen sind oder ob es
auch möglich wäre, dass sich spezielle Vereine aus denen sich Elterninitiativen etablieren,
diese Aufgaben übernehmen zu können. **Frau Zabel** stimmt dem zu.

Frau Hartfelder weist darauf hin, dass dies im Pkt. 1.6 klar geregelt ist, da eine bestimmte
Qualifikation gefordert ist.

Weiterhin möchte **Frau Grassmann** wissen, was unter einer qualifizierten Einzelperson ver-
standen wird. Hier verweist **Frau Zabel** auf die Anlage 10 der RL.

Herr Scheibe hat eine Frage zur Praxis. Müssen die Eltern jetzt selbst beantragen, wenn sie
Hilfe in der Erziehung benötigen oder gibt es allgemeine Angebote, die einen bestimmten Ort
vorgestellt werden. **Frau Zabel** antwortet, dass hier nicht der Bereich Hilfen zur Erziehung
gemeint ist, da diese Hilfen voraussetzen, dass man einen Antrag stellen muss. Das trifft hier
nicht zu. Die Idee ist, allgemeine Angebote zur Förderung für alle Eltern zu schaffen und
nicht für die Eltern, die einen Bedarf zur Hilfe zur Erziehung haben. Die Verwaltung beab-
sichtigt deswegen die Angebote an Institutionen angliedern, die schon im Sozialraum be-
kannt sind und zu denen Familien schon Zugang haben. Damit soll eine Niedrigschwelligkeit
im Sinne einer leichten Zugänglichkeit erreicht werden. Die Verwaltung möchte die Angebote
an Institutionen angedockt wissen, wo Familien sowieso schon Tag täglich oder zumindest
mehrfach in der Woche hingehen und wo sie Vertrauen haben. Es soll damit erreicht werden,
dass frühzeitig angesetzt werden kann und die Familien Hilfen in Anspruch nehmen. Die Hil-
fen zur Erziehung bleiben für besondere Familien vorbehalten. Die Angebote zur allgemei-
nen Förderung der Erziehung in der Familie sind für alle Familien vorgeschaltet.

Herr Scheibe fragt nach, wenn sich jetzt mehrere Eltern zu einem Erfahrungsaustausch zusammenfinden, wäre das doch im Prinzip auch eine Förderung zur Erziehung innerhalb der Familie. **Frau Zabel** erwidert darauf, dass das Familienzentrum ein Ort sein soll, wo sich Eltern treffen oder wo z. B. die EFB eingeladen werden können. Es soll nicht nur ein Austausch mit Fachleuten geben sondern Eltern sollen Eltern treffen.

Frau Grassmann sagt, wenn es eine Elterngruppe gibt, die sich regelmäßig austauscht, dann muss jemand die Fäden in die Hand nehmen. Wenn diese Eltern keine Qualifizierung haben, um eine sogenannte Gruppenleiterin zu machen, fällt das dann weg? Wenn das also keine Fachkraft ist, sondern eine engagierte Mutti, dann würde sie auch kein Geld bekommen? **Frau Zabel** antwortet, dass Familienzentren gefördert werden sollen, in denen Fachkräfte arbeiten. Wenn die Eltern z. B. sagen, wir wollen eine lose Gruppe sein, dann sollen sie diese durchaus auch im Familienzentrum haben. Für Eltern, die sagen, uns wäre es wichtig, einen festen und geschulten Ansprechpartner zu haben, ist dann das Familienzentrum zuständig. Die Verwaltung unterstützt schon, dass sich die Familien selbst helfen und zusammenkommen, aber gefördert wird nur Fachpersonal.

Herr Große ist von der Intensität der Diskussion überrascht. Er möchte wissen, woher der plötzliche Bedarf an solchen Einrichtungen kommt. **Herr Bührendt** erklärt, dass es immer sehr schwierig und problematisch war, hierfür ein durchgehendes und ein vernünftiges Konzept über einen längeren Zeitraum zu entwickeln. Das liegt an vielerlei Dingen. Die Verwaltung hat angefangen, den Schwerpunkt bei den EFB neben der traditionellen Beratung auf die präventive Arbeit zu legen. Das war ein Schritt. Der zweite Schritt wurde uns nicht ganz freiwillig über das neue Bundeskinderschutzgesetz in Bezug auf die Frühen Hilfen auferlegt. Dies hat Frau Fermann vorhin auch kurz angedeutet. Das Dritte ist eine andere Erfahrung. Es ist nicht schwer, Elternkurse für Eltern, die motiviert und mittelschichtorientiert sind, anzubieten. Kurse „Starke Eltern, starke Kinder“ etc., was bereits von verschiedenen Anbietern auch tatsächlich organisiert wird, möchte die Verwaltung in die ganze Struktur einbinden. Wir haben natürlich die Schwierigkeit, dass viele der Eltern, die wir eigentlich erreichen wollen, ganz schlecht oder gar nicht erreichen. Hier ist natürlich das Instrument von Familienzentren, Mehrgenerationenhäusern oder was es auch immer strukturell gibt, ein richtiges Instrument. Einfach deshalb, weil es die Möglichkeit der Beratung, Unterstützung mit der Möglichkeit des Treffpunktes und des sich Wohlfühlens gibt.

Nicht zuletzt, wenn die Sozialraumorientierung stärker genutzt werden soll, geht es daran kein Schritt vorbei. Vorstellbar wäre ein Haus, indem nicht nur Angebote nach § 16 SGB VIII sondern auch Andere (z. B. ein Kinderarzt, eine Schuldnerberatung usw.) ihre Angebote anbieten. Das wird nicht in jeder Kommune möglich sein. Aber es muss geschaut werden, wo es sinnvoll angegliedert ist und wie man diese Unterstützungsstrukturen hinbekommt, damit dass wirklich von der Bevölkerung angenommen wird. Hier hofft die Verwaltung auf die Erfahrung der Träger der freien Jugendhilfe, die in vielfältiger Weise schon tätig sind.

Dazu stellt **Herr Große** folgende Nachfragen: Gibt es einen konkreten Bedarf bzw. konkrete Überlegungen im Jugendamt? Darauf antwortet **Herr Bührendt**, dass es eine Überlegung gibt, in jedem Sozialraum mindestens ein Familienzentrum zu haben.

Frau Grassmann erinnert an die sogenannte Familienzentren vom DRK KV Fläming-Spreewald e.V., die es schon gibt.

Herr Scheibe ist der Meinung, dass Familienzentren örtlich begrenzt sein sollten. In Niedergörsdorf/OT Altes Lager ist ein sozialer Brennpunkt. Hier gibt es seit einigen Jahren ein Familienzentrum. Entspricht das schon so etwa den Vorstellungen, wie es sein sollte oder gibt es darüber noch keinen Überblick? **Frau Zabel** bestätigt, dass es einen Überblick gibt. Der Knackpunkt ist, dass es bei Sozialpädagogen oder sonstigen Fachkräften keine Definition gibt, was ist ein Familienzentrum ist. Die Gemeinde Niedergörsdorf, der DRK KV Fläming-Spreewald e.V. und der LK haben eine Definition.

Die Verwaltung hat durch die fachlichen Aspekte versucht, klarzustellen, was ein Familienzentrum (Anlage 10) ist. Familienzentrum ist kein geschützter Begriff.

Herr Dr. Reinecke stellt fest, dass wenn sich bestehende Familienzentren (siehe Anlage 10) entwickeln, diese auch Geld bekommen. Diese Feststellung wird von **Frau Zabel** bestätigt.

Herr Dr. Reinecke möchte wissen, ob die Nutzerangebote für einzelne Angebote der Familienzentren oder auch für selbstständige Angebote von Elterninitiativen sein können. Die Frage von Herrn Dr. Reinecke beantwortet der § 16 SGB VIII, so die Antwort von **Frau Zabel**. Weiter führt **Frau Zabel** aus, dass die einzelnen Angebote von den Trägern der freien Jugendhilfe bzw. von den Kommunen realisiert werden sollen.

Herr Bührendt erklärt die Nutzergruppen und die Angebote. Die Angebote sollen frei zugänglich für alle die sein, die für sich sagen, dass ist für mich ein entsprechendes Angebot. Es sollen keine Angebote für eine bestimmte Nutzergruppe finanziert werden, die sagen, wir machen jetzt eine gemeinsame Aktivität und möchten diese kofinanziert haben. Es wird z. B. nicht finanziert, wenn eine bestehende Gruppe sagt, wir wollen uns gemeinsam über ein bestimmtes Thema unterhalten. Wenn aber die Gruppe sagt, wir wollen Jemanden einladen und wir sind bereit, das andere noch dazukommen können, d.h. wir machen das öffentlich, dann wäre es wieder finanzierbar. Wenn es ein geschlossener Kreis ist, der für sich sagt, wir wollen jetzt eine Aktivität machen unter uns, dann ist es nicht finanzierbar. Ergänzend führt **Frau Fermann** aus, dass der Abs. 1.6 Zuwendungsempfänger zu berücksichtigen ist.

Frau Hartfelder verweist darauf, dass Zuwendungsempfänger nur a), b) und c) sind. Die Nutzergruppen in den einzelnen Förderbereichen müssen sich dann an die Kommunen oder an einen Träger der freien Jugendhilfe wenden und sie bitten, ihnen behilflich zu sein. Es sollten schon die Träger, die im LK sind und die Verantwortlichen, nämlich die Kommunen, in erster Linie dies unterstützen. Sie stellt fest, wenn wir das erreichen, dann haben wir schon viel, auch in finanzieller Sicht, geleistet.

Frau Grassmann erfragt die jährlich Summe, welche zur Verfügung gestellt wird. Gibt es zusätzliche Hilfen vom Bund oder vom Land? **Frau Fermann** antwortet, dass für die Umsetzung dieser Aufgaben 30.000 € eingeplant wurden.

Es stellt sich für **Frau Grassmann** die Frage, warum gerade die Summe von 30.000 €. **Frau Fermann** antwortet, dass die Verwaltung davon ausgeht, dass das Familienzentrum mit 25.000 € gefördert werden soll und die restlichen 5.000 € für weitere Angebote vorgesehen sind. Für dieses Jahr kann somit ein Familienzentrum finanziert werden. Die Frage, ob es finanzielle Unterstützung vom Land oder Bund gibt, beantwortet **Frau Fermann** damit, dass dies über die Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ läuft und das sind dann andere Förderschwerpunkte.

Herr Bührendt führt dazu aus, dass die 30.000 €, die im Produktkonto Familienförderung sind, nur ein Teil einer größeren Summe ist, die das Jugendamt für diesen gesamten Aufgabenbereich zur Verfügung hat. Insgesamt gibt es noch einmal für die EFB ca. 60.000 € für den Bereich der präventiven Aufgaben. D. h. das sind insgesamt 120.000 € für präventive Aufgaben der Familienbildung und 75.000 € über das Bundesprogramm Frühe Hilfen. Von diesen 75.000 € gehen noch Personalkosten und ein Teil für das Netzwerk Gesunde Kinder ab. Das ist schon eine größere Summe. Es kann durchaus sein, dass diese in den Folgejahren natürlich weiter steigen wird. Das ist auch wichtig, wenn man den präventiven Bereich unterstützen will. Der Bereich der Pflichtaufgaben und die Hilfen zur Erziehung könnten somit gesenkt werden.

Herr Große möchte wissen, ob der JHA an dem Entscheidungsprozess, wer für ein Familienzentrum geeignet ist, beteiligt wird. **Herr Bührendt** sagt, dass es im Prinzip eine Verwal-

tungsentscheidung ist. Es gibt Anträge auf Förderung in den verschiedenen Bereichen, die dann in der Verwaltung bearbeitet und bewertet werden. Die Verwaltungsentscheidung und die Darstellung zu den Ergebnissen der Arbeit können dem JHA mitgeteilt werden. Von der Entscheidung durch den JHA würde Herr Bührendt aber abraten. Damit würde der JHA überfordert werden.

Frau Gussow unterrichtet die Anwesenden, um die Mittel noch in diesem Jahr zur Verfügung zu stellen, wird die Vorlage am 15.05.2013 dem JHA zur Abstimmung vorgelegt.

Frau Grassmann bittet die Verwaltung, das die Mitglieder, nach der Sommerpause, einen kurzen Informationsstand zur Antragsstellung erhalten. Am Ende des Jahres soll dann noch mal kurz darüber beraten werden.

Herr Große fragt nach, ob der Antragsteller rückwirkend ein Projekt beantragen kann. **Frau Fermann** erklärt, dass nach Bekanntgabe der RL, die Träger der Jugendhilfe und Kommunen einen Antrag stellen können.

TOP 4

Qualitätsanforderungen an die Kindertagesbetreuung im Landkreis Teltow-Fläming

Frau Grüning erläutert den derzeitigen Stand zum Planungskonzept zur Fortschreibung der Bedarfsplanung zur Kindertagesbetreuung im LK TF für den Zeitraum 2013 – 2017. Die Planungsziele sind: a) Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährleistung der erforderlichen Qualität von Angeboten und b) Qualitativer Ausbau der Kindertagesbetreuung.

Frau Fermann teilt den Anwesenden mit, dass fünf Rückmeldungen in schriftlicher Form zu den Qualitätsanforderungen von kommunalen und freien Trägern eingegangen sind. Die Kommunen haben den Wunsch geäußert, noch einmal mit der Verwaltung zu den Qualitätsstandards ins Gespräch zu kommen. Diese Beratung fand statt. Vom Grundsatz her gehen die Kommunen mit den Qualitätsanforderungen konform. Thematisiert wurde nur die Frage des Rechtsanspruches. Zu den Bereichen der Kindertagesstätten und der Kindertagespflege gab es keine Einwände. Diskutiert wurden die alternativen Angebote für Kinder, die keinen Rechtsanspruch haben. Nach dem KitaG ist es so, dass die Angebote nur für Kinder gelten, die einen Rechtsanspruch haben. **Frau Fermann** teilte mit, dass durch die Kommunen hinterfragt wurde, wie das Controlling erfolgen soll und welche Sanktionen ggf. zu erwarten sind, wenn diese Qualitätsanforderungen nicht umgesetzt werden. Bei den ergänzenden Angeboten wurde darauf aufmerksam gemacht, dass es sich um Einzelfallentscheidungen handelt. Hier muss die Verwaltung auf die zeitliche Begrenzung achten.

Herr Scheibe stimmt dem Votum der Kommunen zu. Wenn nach diesen Qualitätsmerkmalen gearbeitet wird, dann hätten der LK TF in allen Einrichtungen ein sehr hohes Niveau.

Herr Große empfindet die Qualitätsmerkmale ebenso positiv. Aus seiner Sicht als Träger findet er die Reihenfolge Konzept- und Öffentlichkeitsarbeit nicht richtig. Mit der Gliederung wurde keine Wertigkeit angestrebt, erklärt **Frau Grüning**.

Folgende Änderungen wurden festgelegt:

Qualitätsanforderungen an die Kindertagesbetreuung (alle Teile)

Die Reihenfolge wird geändert: zuerst – Konzeption (jetzt Punkt 2.3), dann Öffentlichkeitsarbeit (jetzt Punkt 2.12).

2.3 Öffentlichkeitsarbeit

Frau Grassmann bittet darum, dass die Homepage der Kita mit aufgeführt wird. **Herr Große** schlägt den Begriff „Onlinemedien“ vor.

2.9 Beobachtung und Dokumentation (in Kindertagesstätten)

Hier soll es heißen: „Das beobachtete Kind und **ggf. die Eltern** werden in die Reflexion involviert.“

II Qualitätsanforderungen an die Kindertagespflege

Herr Dr. Reinecke fragt nach, ob auch die Tagespflegemütter bzw. Tagespflegeväter an dem Verfahren beteiligt werden? **Frau Koppehele** antwortet, dass im Arbeitskreis dieses Papier ebenfalls besprochen wurde.

2.11 Gestaltung der Übergänge

Hier soll es heißen: „Jede Tagespflegeperson **begleitet** den Übergang des Kindes in eine Kindertageseinrichtung unter Beteiligung des Kindes, der Personensorgeberechtigten.“
Streichung: „und der zukünftigen Erzieherinnen und Erzieher sorgfältig vor.“

Frau Gussow gibt eine Ergänzung zum Teil II Kindertagespflege aus der Trägerberatung bekannt: Es wird hinzugefügt „zu der dann immer gültigen Richtlinie“

III Qualitätsanforderungen an alternativen Angebote

2.1 Verlässlichkeit in Raum und Zeit

Herr Bührendt schlägt vor, die **Klammer aus dem vorletzten Anstrich** „d. h. Eltern können sich darauf verlassen, dies ist anders bei Freizeitangeboten ...“ zu streichen. Das ist missverständlich.

3 Spezifische Qualitätsanforderungen

3.2 Andere Angebote für Kinder im Grundschulalter

Streichung: „ Dieses Angebot ist für jedes Kind im Grundschulalter zugänglich.“

TOP 5

Sonstiges

Keine Bemerkungen.

Frau Gussow erinnert an die nächste Sitzung des UA-JHP am 18.06.2013. Sie teilt mit, dass die Unterlagen zum „Entwurf der Fortschreibung der Kita-Bedarfsplanung (1.Teil) „nicht mit der Einladung sondern erst am 07.05.2013 verschickt wird.

Hartfelder
Vorsitzende

Gussow
Protokollantin